



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2015

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2015 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz 2015 fasst die zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2015 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen zusammen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

- Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sich die Höhe der Konjunkturkomponente zukünftig ausschließlich auf die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen bezieht.

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB)

- Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

- Erweiterung bzw. Anpassung der Zweckbestimmung des Sondervermögens im Hinblick auf den Sanierungsbedarf der Gebäude des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein sowie der Universität zu Lübeck nach Überführung in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Änderung des Schulgesetzes

- Anpassung der jährlichen Entwicklung des Umschülerbeitrages sowie des Schulkostenbeitrages bei einer berufsbildenden Schule in Landsträgerschaft an die amtlich festgestellte Veränderung des Verbraucherpreisindex.

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst

- Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG) soll eine gleichstellungsbezogene Informationsplattform und -drehscheibe für den kommunalen Bereich geschaffen werden, bei der alle notwendigen Angaben zur Situation der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gebündelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Sondervermögen ZGB wird im Jahr 2015 aus dem Haushaltsplan mit einem Betrag von 18 Mio. Euro ausgestattet. Weitere Mittel können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt werden soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Finanzierung der Vorhaben zu gewährleisten.

Für die Finanzierung der Geschäftsstelle zur Unterstützung der LAG wird von jährlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 50.000 Euro ausgegangen. Diese Kosten werden vom Land getragen und sind im Einzelplan 10 veranschlagt.

Aus den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

In Verbindung mit der Errichtung des Sondervermögens ZGB entsteht Verwaltungsaufwand bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der aus der verzinslichen Anlage der Mittel des Sondervermögens gedeckt wird.

Mit den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2015
Vom Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 2 | Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB) |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung |
| Artikel 4 | Änderung des Schulgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die prognostizierte Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung (ex ante Konjunkturkomponente) berechnet sich als Differenz zwischen

1. der Differenz der geplanten Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 und dem gemäß den Absätzen 3 bis 6 zu bestimmenden langfristigen Steuereinnahmenniveau, um das die tatsächlichen Steuereinnahmen in Abhängigkeit von der konjunkturellen Lage schwanken (Trendsteuereinnahmen) und
2. einen konjunkturell bedingten Kommunalanteil.

Der konjunkturell bedingte Kommunalanteil ist die Summe aus

1. dem Produkt des Verbundsatzes mit der Differenz zwischen den Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 und den Trendsteuereinnahmen sowie
2. den Abrechnungsbeträge aus Vorjahren.

Die Konjunkturkomponente im Haushaltsvollzug (ex post Konjunkturkomponente) ist die um etwaige vorweggenommene Abrechnungsbeträge der Finanzausgleichsmasse für zukünftige Jahre reduzierte Summe aus

1. der ex ante Konjunkturkomponente und
2. der Differenz zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 sowie den bei der Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente zugrunde gelegten geplanten Steuereinnahmen.

Im Falle von Anpassungen der Trendsteuereinnahmen während eines laufenden Haushaltsjahres erfolgt eine Neuberechnung der ex ante Konjunkturkomponente.“

Durch die Änderung in § 6 Abs. 2 wird bewirkt, dass sich die Höhe der Konjunkturkomponente zukünftig ausschließlich auf die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen bezieht. Diese Änderung hat zur Folge, dass einerseits bei gegenüber der Planung sinkenden Steuereinnahmen zukünftig keine zusätzlichen Konsolidierungspotentiale erschlossen werden können und andererseits bei gegenüber der Planung steigenden Steuereinnahmen keine zusätzliche Konsolidierungserfordernisse auf das Land zukommen. Aus diesem Grund berücksichtigt die Konjunkturkomponente fortan einen so genannten konjunkturell bedingten Kommunalanteil, der sowohl die originäre konjunkturelle Auswirkung auf die Kommunen als auch die abrechnungsbedingte Phasenverschiebung des Kommunalen Finanzausgleich beachtet. Demgemäß sind zusätzliche Einnahmen im Haushaltsvollzug soweit keine Abrechnungen für den Kommunalen Finanzausgleich für zukünftige Jahre erfolgen, vollständig zur Verbesserung der Finanzierungssaldos einzusetzen. Die Planungssicherheit des Haushalts wird weiter erhöht, da auch für den Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs auf eine strukturelle Perspektive abgestellt wird.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Trendsteuereinnahmen betragen 6.753 Mio. Euro im Jahr 2011 und 7.002 Mio. Euro im Jahr 2012. Die Trendsteuereinnahmen betragen im Jahr 2014 7.819 Mio. Euro, im Jahr 2015 8.103 Mio. Euro, im Jahr 2016 8.385 Mio. Euro und im Jahr 2017 8.725 Mio. Euro. Bei wesentlichen strukturellen Entwicklungen, insbesondere bei Rechtsänderungen, können die Trendsteuereinnahmen gemäß Satz 2 korrigiert werden.“

3. In Absatz 6 Satz 1 wird die Jahresangabe „2013“ durch die Jahresangabe „2018“ ersetzt.

Aufgrund der ab dem Jahr 2018 ins Auge gefassten neuen Methodik zur Berechnung des Trendsteuerpfades, also der Weiterentwicklung des Konjunkturbereinigungsverfahrens, werden die Trendsteuereinnahmen bis einschließlich 2017 gesetzlich festgeschrieben.

Eine Rechtsverordnung soll die Details der Berechnung ab dem Jahr 2018 regeln.

Artikel 2
Gesetz über die Errichtung eines
Sondervermögens im Zentralen
Grundvermögen zur Behördenunterbringung
(Sondervermögen ZGB)

§ 1
Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen ZGB“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der folgenden zusätzlichen besonders bedeutsamen Neubau- und Sanierungsvorhaben des Landes:

1. Neubau einer Einsatztrainingshalle für die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein in Eutin,
2. Herrichtung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster,
3. Herrichtung einer Liegenschaft in Kiel für eine Verwaltungsnutzung zwecks Aufgabe einer Drittanmietung,
4. Herrichtung einer Liegenschaft in Heide für die Unterbringung des Finanzamtes Dithmarschen.

(2) Die Beauftragung eines Vorhabens ist nur zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist. Abschnittsbildungen sind zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

(3) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

Das Sondervermögen soll der Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen dienen, die im laufenden Haushalt aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären.

Durch die Bereitstellung eines gesicherten Finanzrahmens im Wege eines Sondervermögens kann - anders als bei der Veranschlagung in jährlichen Tranchen - von vornherein ein am konkreten Bedarf orientierter Mittelabfluss sichergestellt und auch größere Maßnahmen mit einem längeren Planungsvorlauf umgesetzt werden. Die Bildung von Ausgaberesten oder Rücklagen, die bei der Umsetzung größerer Maßnahmen häufig notwendig wird, sowie deren notwendige Deckung im Folgejahr wird vermieden.

Die Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt generell unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2015 das Sondervermögen mit einem Betrag von 18 Mio. Euro auszustatten. Weitere Mittel können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt werden soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Finanzierung der Vorhaben zu gewährleisten.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 18 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2015 zu. In den Folgejahren können dem Sondervermögen weitere Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt werden soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Finanzierung der in § 2 Absatz 1 genannten Vorhaben sicherzustellen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6 Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.746), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 467), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen dient der Finanzierung besonders dringlicher und zugleich umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben

1. an landeseigenen Gebäuden, die von den Hochschulen des Landes oder dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein genutzt werden und
2. an Gebäuden, die im Zuge der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom Land in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind.“

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens wird erweitert um Maßnahmen, die die vom UKSH genutzten Gebäude betreffen. Hierfür kann Bedarf entstehen, soweit die Bauaufgaben nicht dem UKSH übertragen und von diesem in Zusammenarbeit mit einem privaten Partner erfüllt werden.

Auch nach Überführung der Universität zu Lübeck in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts soll die Sanierung und Modernisierung des vorhandenen Gebäudebestands mit Mitteln des Sondervermögens möglich bleiben. Da das Eigentum an den betreffenden Grundstücken auf die Universität übergeht, ist eine Anpassung in der Zweckbestimmung des Sondervermögens erforderlich.

Artikel 4

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Besuch einer Berufsschule oder Bezirksfachklasse richtet sich der Beitrag nach den durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) im Jahr 2010, die in den Jahren 2013 und 2014 jeweils um 4 % und ab dem Jahr 2015 jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen sind, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem vorvergangenen Jahr des Festsetzungszeitraumes nach Satz 1 entspricht, und den durchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2).“

In Anlehnung an den Sachkostenanteil in der Bezuschussung der Ersatzschulen gemäß § 121 Abs. 4 und insoweit auch der Grundlage für den Erstattungsanspruch des Landes gegenüber der jeweiligen Wohnsitzgemeinde einer Schülerin oder eines Schülers an einer Ersatzschule (§ 113) wird auch für die jährliche Entwicklung des Umschülerbeitrages gemäß § 23 Abs. 7 Satz 4 sowie des Schulkostenbeitrages bei einer berufsbildenden Schule in Landesträgerschaft gemäß § 137 Abs. 3 ab dem Jahr 2015 auf die amtlich festgestellte Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex umgestellt. Dies führt aktuell zu einer sachgerechten Entlastung der Zahlungsverpflichteten.

2. § 137 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt, in deren Gebiet eine berufsbildende Schule in Trägerschaft des Landes liegt, hat an das Land für jede Schülerin und jeden Schüler dieser Schule, die in dem Kreis oder der kreisfreien

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Stadt wohnen, einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag soll 37,5 % der im Landesdurchschnitt im Jahr 2010 auf jede Schülerin oder jeden Schüler der Schulart entfallenden laufenden Kosten decken. Die Kosten sind in den Jahren 2013 und 2014 jeweils um 4 % und ab dem Jahr 2015 jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem vorvergangenen Jahr des Festsetzungszeitraumes entspricht. Der Beitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus festgesetzt.“

Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst

Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land fördert die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Geschäftsstelle nach Maßgabe des Haushalts.“

Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG) soll eine gleichstellungsbezogene Informationsplattform und -drehscheibe für den kommunalen Bereich geschaffen werden. Hier sollen alle notwendigen Angaben zur Situation der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gebündelt werden (z.B. zur Eingruppierung, zur Qualifikation, zur Anzahl und Art der Widersprüche, zum Budget, zu Fortbildungen etc.). Belastbare Daten hierüber stehen gegenwärtig - insbesondere wegen fehlender Arbeitskapazitäten bei der LAG - nicht zur Verfügung. Diese sind aber unverzichtbar, um die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auch von Seiten des Landes bei Umsetzungsfragen des Gleichstellungsgesetzes unterstützen zu können.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin für Bildung
und Wissenschaft

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sich die Höhe der Konjunkturkomponente zukünftig ausschließlich auf die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen bezieht. Hierzu bedarf es einer Bereinigung der Differenz zwischen den Steuereinnahmen und den Trendsteuereinnahmen, der bisherigen Höhe der Konjunkturkomponente, um einen so genannten Kommunalanteil.

Zu Artikel 2 - Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB)

Das Sondervermögen dient der Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären.

Dazu ist beabsichtigt, das Sondervermögen im Jahr 2015 mit einem Betrag von 18 Mio. Euro auszustatten. Weitere Mittel können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Finanzierung der Vorhaben zu gewährleisten.

Die Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt generell unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens gemäß § 2 Abs. 1 wird im Hinblick auf den Sanierungsbedarf der Gebäude des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein sowie der Universität zu Lübeck nach Überführung in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts erweitert bzw. angepasst.

Zu Artikel 4 - Änderung des Schulgesetzes

Für die jährliche Entwicklung des Umschülerbeitrages gemäß § 23 Abs. 7 Satz 4 sowie des Schulkostenbeitrages bei einer berufsbildenden Schule in Landesträgerschaft gemäß § 137 Abs. 3 wird ab dem Jahr 2015 auf die amtlich festgestellte Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex umgestellt. Bislang war eine jährliche Steigerung um 4 % vorgesehen. Die neue Regelung führt also zu einer sachgerechten Entlastung der Zahlungsverpflichteten.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst

Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG) wird eine gleichstellungsbezogene Informationsplattform und -drehscheibe für den kommunalen Bereich geschaffen. Hier sollen alle notwendigen Angaben zur Situation der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gebündelt werden (z.B. zur Eingruppierung, zur Qualifikation, zur Anzahl und Art der Widersprüche, zum Budget, zu Fortbildungen etc.).

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.